zu C 39.975/1830,8,1.Ex

Todesurtheil,

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

welches von dem

Magistrate

der

kaiserl. königl. Haupt- und Residenzstadt Wien,

über die mit dem

Joseph K****

König

wegen meuchlerischen Raubmordes, dann des Verbrechens des Diebstahls und dergleichen Versuches

abgeführte Criminal-Untersuchung geschöpft, und in Folge der von den hohen und höchsten Justiz-Behörden herabgelangten Bestättigung

heute den 17. Juny 1830

mit dem Strange vollzogen worden ist.

Thatbestand.

Pönig.

Joseph K****, 60 Jahre alt, zu Neuharzdorf in Böhmen geboren, katholischer Religion, verheirathet, Vater zweyer Kinder, ein Strumpfwirker von Profession, war von Jugend an boshaft und jähzornig. Er flüchtete in seinem 17. oder 18. Jahre wegen des gegen ihn entstandenen gegründeten Verdachtes eines Diebstahls, von Glatz, wohin er schon in seiner Kindheit mit seinen Eltern gekommen war, aus dem väterlichen Hause in die k. k. österreichischen Staaten, kam in seinem 20. Lebensjahre in die k. k. Militärdienste, wurde während derselben wegen eines Aerarial-Diebstahls abgestraft, und nach 13¼ Jahren mit Abschied entlassen.

Im Civilstande gerieth er drey Mahl wegen Diebstahls, und ein Mahl wegen körperlicher Verletzung in Untersuchung, hatte als unbefugter Anstreicher nur einen kärglichen Erwerb, und seine Umstände verschlimmerten sich dergestalt, daß er im Jahre 1828 seine geringfügigen Wäschstücke im k. k. Pfandamte zu versetzen genöthiget war, und daß zu Georgi 1829 auf seine ärmlichen Geräthschaften wegen des schuldigen Wohnungszinses die Pfändung geführt wurde.

Schon im Laufe des Jahres 1827 machte er mit dem in ähnlichen Umständen befindlich gewesenen unbefugten Anstreicher A. T. Bekanntschaft, und eröffnete diesem seinen Entschluß, Jemanden zu ermorden, um Geld zu erhalten, und sich aus der Noth zu helfen.

A. T. stimmte diesem Vorschlage bey, und gab mehrere ihm von seinen Anstreicherarbeiten und aus andern Anlässen bekannte Orte, insbesondere die auf dem Breitenfelde wohnhafte Trödlerinn Johanna Andreska und die Hausmeisterinn Theresia Gradl in der Kärnthnerstraße als Personen an, bey welchen durch Diebstahl oder Mord Geld zu erlangen wäre.

In Folge dieser Verabredung gingen A. T. und Joseph K****, und zwar Letzterer stets mit einer kleinen Holzhacke versehen, seit Michaeli 1828 mehrere Mahle aus, theils um die Wohnung der Trödlerinn Andreska und der Hausmeisterinn Gradl, theils andere Personen zu beobachten; sie wurden aber stets durch die Anwesenheit Anderer an der Ausführung der verbrecherischen Absicht, und insbesondere des schon beschlossenen Mordes an der Andreska, und an der Gradl verhindert.

Erst am 31. December 1828 gelang es ihnen nach längerem Auflauern um die Mittagszeit die Andreska allein zu Hause anzutreffen, und in ihren Verkaufsladen eingelassen zu werden, wo dann dieselbe, während sie auf Verlangen des A. T. sein bey ihr verpfändetes Kleid in der Kastenschublade aufzusuchen im Begriffe war, und sich zu diesem Ende bückte, von dem Joseph K**** von rückwärts mit der Hacke zwey Hiebe auf den Kopf erhielt, wovon sie sogleich zusammenstürzte.

Nachdem die Unglückliche aus dem Verkaufsladen in das daranstossende Zimmer geschleppt, und ihr von dem Joseph K**** noch einige Schläge auf den Kopf, bis sie ohne Bewegung liegen blieb, versetzt wurden, durchsuchten sie, um Geld zu finden, jedoch vergeblich, die Kästen, und entfernten sich dann durch den rückwärtigen Ausgang der Wohnung, ohne etwas anderes, als einige Paar Strümpfe oder Socken, acht gegossene Kerzen, und einen Sperrbeutel mit beyläufig 1 Gulden 30 Kreuzer in Kupfergelde mitgenommen zu haben.

Dieser Geldbetrag wurde hierauf von ihnen theils zur Bezahlung einer Zeche verwendet, theils getheilt. — K**** gestand erst nach langem und hartnäckigem Läugnen diese That in Uebereinstimmung mit den gerichtlich erhobenen Umständen.

Bey der nach Vorschrift des Gesetzes an der beyläufig 60 Jahre alten Trödlerinn Johanna Andreska vorgenommenen gerichtlichen Beschau, wurden an ihrem Kopfe sieben gequetschte Wunden, und darunter sechs, jede für sich einzeln tödtlich befunden, so daß der Tod dieser Unglücklichen aus der That nothwendig erfolgen mußte.

Ferner hat Joseph K**** das Geständniß einiger Diebstähle und Diebstahls-Versuche abgelegt, und einen zweyten meuchlerischen Raubmord, obwohl gleich Anfangs seiner Arretirung desselben rechtlich beinzichtiget, doch erst nach längerem Läugnen, und übereinstimmend mit den gerichtlichen Erhebungen, dahin einbekannt:

Ueber die Mittheilung des A. T., daß bey dem Hausmeister im Hause Nr. 1072 in der Kärnthnerstraße viel Geld zu bekommen wäre, und über ihr Einverständniß, daß sie zur Erlangung des Geldes die Ehewirthinn des Hausmeisters in dessen Abwesenheit um das Leben bringen wollten, seyen sie schon vor der Ermordung der Andreska einige Mahle, und zwar er K**** mit seiner kleinen Hacke versehen, wegen Ausforschung einer schicklichen Gelegenheit dahin gegangen, jedoch durch die Anwesenheit anderer Personen an der Vollbringung ihres Vorhabens verhindert worden.

Nachdem im Sommer 1829 ihre Zusammenkünfte seltener geworden, habe er Joseph K****, am 5. July des ersterwähnten Jahres diese That ganz allein ins Werk gesetzt.

An diesem Tage Nachmittags habe er sich unter dem Vorwande, den Hausmeister zu einer Arbeit zu bestellen, in dessen Wohnung begeben, und mit der dort gewesenen, ihm unbekannten Weibsperson in ein Gespräch eingelassen. Während dieselbe auf einem Sessel gekniet, und mit irgend etwas an der Mauer beschäftiget gewesen sey, habe er ihr mit der aus der Hausmeisterskuche zu sich genommenen Hacke von rückwärts zwey oder drey Hiebe auf den Kopf versetzt, so daß dieselbe auf einem nahe stehenden Tisch zusammengefallen sey.

Da sich jedoch diese Weibsperson, während er die Wohnungsthür von innen zugesperrt habe, wieder erhoben, und gegen das Bett begeben, habe er ihr mit der Hacke mehrere Schläge auf den Kopf beygebracht, bis sie regungslos liegen geblieben sey.

Er habe hierauf aus dem erbrochenen Kleiderschranke eine goldene Sackuhr und bey 40 Gulden C. M., so wie aus einem Uhrkasten eine silberne Uhr zu sich genommen, und nach Versperrung der Wohnung sich entfernt.

Die ermordete Dienstmagd Anna Watzek, beyläufig 40 Jahre alt, wurde auf gerichtliche Veranlassung der gesetzlichen Vorschrift gemäß, ärztlich untersucht, und es wurde dabey befunden, daß derselben am Kopfe zwanzig, meistens auf den Hirnschädel sich erstreckende Hiebwunden beygebracht waren, und daß alle vereiniget, einen schnellen Tod nothwendig zur Folge haben mußten.

Urtheil.

Joseph K**** ist des meuchlerischen Raubmordes, des Verbrechens des Diebstahls und dergleichen Versuches schuldig, und deßhalb nach Vorschrift des §. 119 des Gesetzbuches über Verbrechen mit dem Tode zu bestrafen, und diese Strafe an ihm, gemäß des §. 10 ebendaselbst, mit dem Strange zu vollziehen.